



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Berlin-Brandenburg

Berlin, 17.02.2011

## ERLAUBNIS

**zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung**  
(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 11.08.09)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Akzent Personaldienst-  
leistungen GmbH**  
Zimmerstr. 69  
10117 Berlin

die seit 10.09.1997 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 30.08.2009 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

  
Ring



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 08.10.2013

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung (ersetzt die Erlaubnis vom 14.02.2011)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**AKZENT Personaldienst-  
leistungen Mitte GmbH  
Zimmerstr. 69  
10117 Berlin**

die seit 20.04.2005 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 20.04.2010 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

(Greve)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.